Tecklenburg
Die Festspielstadt

| Beschlussvorlage | |
|---|---|
| - öffentlich - | |
| **136/2020** | |
| zuständiger FB | Zentrale Dienste und Finanzen |
| Aktenzeichen | 200-867-03 |
| Datum | 11.11.2020 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | 24.11.2020 | vorberatend |
| Stadtrat | 15.12.2020 | beschließend |

**I. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tecklenburg vom 15.12.1999**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussvorschlag:**

Die I. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tecklenburg vom 15.12.1999 wird beschlossen.

**Sichtvermerke:**

| | | |
|---|---|---|
| gez. van der Meer<br>Verfasser/in | gez.<br>Fachbereichsleitung | gez. Streit<br>Bürgermeister |

**Sachdarstellung, Begründung:**

In diesem Jahr haben erneut diverse Kontrollen der Bioabfallgefäße durch Mitarbeiter der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt (EGST) stattgefunden. Ziel war es Störstoffe zu identifizieren und die Bürger durch Anbringung eines gelben oder roten Aufklebers auf die fehlerhafte Abfalltrennung hinzuweisen. Mit einem gelben Aufkleber versehene Abfallgefäße hatten nur einen geringfügigen Störstoffanteil und wurden am jeweiligen Termin durch das Entsorgungsunternehmen dennoch entsorgt, wohingegen mit einem roten Aufkleber versehene Abfallgefäße nachsortiert werden mussten und erst bei der nächsten Abfuhr entleert wurden.

Neben den Kontrollen der Bioabfallgefäße findet im Kompostwerk in Saerbeck regelmäßig eine Sortieranalyse der angelieferten Bioabfälle statt. Die aus Tecklenburg angelieferten Abfälle enthielten zuletzt einen Störstoffanteil von 3,2 % und lagen somit unter dem Grenzwert von 4%, der in § 9 Abs. 5 S. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt festgeschrieben ist. Bei Überschreitung des Grenzwertes werden vom Kreis Steinfurt für einen befristeten Zeitraum von maximal drei Monaten höhere Deponiegebühren berechnet. Im Jahr 2021 liegt der erhöhte Gebührensatz für die Deponierung der Bioabfälle bei 129,- €/t anstatt 40,- €/t für Bioabfälle unterhalb des Grenzwertes.

Zwecks Förderung des Ziels der Abfalltrennung sowie von Kosteneinsparungen im Abfallgebührenhaushalt sollte auf Empfehlung der EGST die folgende Regelung in die städtische Abfallentsorgungssatzung aufgenommen werden, wie sie sich auch in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wiederfindet:

§ 11 „Anzahl und Größe der Abfallbehälter“ erhält folgenden vierten Absatz:

*(4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.*

Mittels der höheren Gebührenbelastung durch das teurere Restabfallgefäß sollen die Bürger zur Abfalltrennung motiviert werden. Nach einer empfohlenen Sperrfrist von zwei Jahren kann das Restabfallgefäß wieder gegen ein Bioabfallgefäß getauscht werden.

Da sich mittlerweile auch Änderungen in der Abfalltrennung ergeben haben, ist zudem § 13 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Tecklenburg anzupassen.

§ 13 „Benutzung der Abfallbehälter“ erhält in Abs. 4 unter 1. Bioabfälle folgende Fassung:

*(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:*
*1. Bioabfälle*
*Zum Bioabfall gehören alle kompostierbaren Abfälle. Hierzu gehören*
*a) organische Küchenabfälle*
*b) Grün- und Gartenabfälle*

*Organische Küchenabfälle sind insbesondere Speisereste, Lebensmittel, Kartoffelschalen, Eierschalen, Knochen, Kaffee- und Teefilter, Küchenpapier, sowie Fett und Speiseöl.*

*Zu den Grün- und Gartenabfällen gehören insbesondere Baum- und Heckenschnitt,*

*Grasschnitt, Laub, Pflanzenreste, Wurzeln und Blumenerde.*

Hier wurde bei der Auflistung der organischen Küchenabfälle der Begriff „Papiertaschentücher“ gestrichen. Sie gehören in den Restmüll.

Weiterhin wurde der Unterpunkt c) „sonstige organische Materialien“ gestrichen, da die hier aufgeführten Abfälle mittlerweile ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen sind (Haare, Federn, unbehandelte Holzspäne sowie Einstreu und Mist aus der Kleintierhaltung).

**Anlage(n):**

1. Anlage 1_Änderungssatzung Abfallentsorgung